



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Cross Compliance 2019

Checkliste
für
Cross Compliance-Anforderungen
an landwirtschaftliche Unternehmen
in Sachsen-Anhalt

Hinweise:

Diese **Checkliste Cross Compliance 2019** gibt die ab dem **01. Januar 2019** für die Empfänger von flächenbezogenen EU-Zahlungen geltenden Cross Compliance-Anforderungen nach Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wieder.

Die darüber hinausgehenden Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind wesentlich umfangreicher und nicht Gegenstand dieser Checkliste Cross Compliance 2019.

Diese Checkliste stellt eine Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb in Sachsen-Anhalt dar.

Impressum:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 54 - Beihilfemaßnahmen des InVeKoS/Cross Compliance
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

Telefon 0391/567-1856
Fax 0391/567-1944
www.mule.sachsen-anhalt.de

Rechtshinweise:

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (Stand **Februar 2019**) erarbeitet. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1) ➤ Wird erfüllt durch die Einhaltung der Bedingungen der Nitrat-RL (siehe GAB 1)				S. 9 ff. S. 9
Wasserentnahme (GLÖZ 2) ➤ Wasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt nur bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung oder Erlaubnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 9
Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3) ➤ kein Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser (allg. Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der AgrarZahlVerpflV, insb. Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmierstoffe und Pflanzenschutzmittel) ➤ sachgerechte Abfüllung von Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/ oder Pflanzenschutzmitteln ohne Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser ➤ ordnungsgemäße Beseitigung von Resten von Mineralölprodukten, Treibstoffen, Schmierstoffen und/oder Pflanzenschutzmitteln sowie Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere ohne Einleiten oder Einbringen dieser Stoffe in das Grundwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 9
Lagerung von Festmist/Silage ➤ Lagerung von Silage oder Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ohne nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ➤ Einhalten von wasserrechtlichen Vorgaben (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) bei möglicher Betroffenheit solcher Lagerflächen ➤ Lagerung nur auf landwirtschaftlichen Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 9/10
Nur Festmist in nicht ortsfesten Anlagen: ➤ Lagerung nicht länger als 6 Monate ➤ Jährlicher Wechsel des Lagerplatzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 10
Seit 2018 ist zu beachten: Werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden (vgl. auch § 2 Absatz 9 der AwSV). Hinweis zur Lagerung von festen Gärresten außerhalb ortsfester Anlagen Gärreste fallen u.a. bei der Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft an und werden in der Regel auch wieder landwirtschaftlich verwertet. Sie gehören gemäß AwSV ebenfalls zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen. Insofern gilt auch für feste Gärreste, dass diese außerhalb ortsfester Anlagen so zu handhaben sind, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Es ist zu beachten, dass nach dem Abfallrecht eine Feldrandzwischenlagerung nicht zulässig ist. Bioabfälle und Gemische im Sinne der Bioabfallverordnung dürfen auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur bereitgestellt werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist. In der Regel wird dafür ein Zeitraum von höchstens 2 Wochen als zulässig angesehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (CC^{-Wasser2}) ➤ vom 1.12. bis 15.2. nicht gepflügt ➤ nach dem Pflügen zwischen dem 16.2. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat ➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
Flächen mit hoher Winderosionsgefährdung (CC^{-Wind}) ➤ einem Pflügen nach dem 1.3. folgte unmittelbar eine Aussaat ➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt oder ➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber quer zur Hauptwindrichtung bis zum 1.12. des Vorjahres Grünstreifen von 2,5 m Breite und einem Abstand von höchstens 100 m angelegt oder ➤ vor Kulturen in Dämmen ab 45 cm Reihenabstand gepflügt, aber Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor (Hinweis: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten und aus phytosanitären Gründen möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden/ Schutz der Bodenstruktur (GLÖZ 6) Stoppelfelder, Stroh auf Stoppelfeldern ➤ werden nicht abgebrannt oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung vom zuständigen ALFF liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12
Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7) Beseitigungsverbot eingehalten für ➤ Hecken ab 10 m Länge und Durchschnittsbreite von 15 m ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze mit einer Größe von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² ➤ Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m ² - Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften i.S. § 30 (1) Nr. 1 und 2 des BNatschG geschützt und über Biotopkartierung erfasst sind - Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach §28 BNatschG) ➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Nutzfläche ➤ Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (Hinweis: Trocken- und Natursteinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden) ➤ Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis max. 2000 m ² ➤ Terrassen oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung der genannten LE liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 12-14

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Schnittverbot in der Zeit vom 1. März. bis 30. September eingehalten für <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge ➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche ➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach §28 BNatschG) 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 	S. 13

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)</p> <p>Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln (Nitratrichtlinie GAB 1)</p> <p>Düngebedarfsermittlung (DBE, PK17)</p> <p>➤ vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde der Düngebedarf ermittelt</p> <p>➤ und jeweils aufgezeichnet / dokumentiert</p> <p>Hinweise: Befreiungstatbestände</p> <p>a) Betrieb bewirtschaftet nur Flächen mit Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul- Strauchbeeren- und Baumobstflächen und/oder nicht im Ertrag stehende Dauerkulturlflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen</p> <p>b) Betrieb bewirtschaftet nur Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt</p> <p>c) Betrieb brachte auf keinem Schlag mehr als 50 kg Stickstoff oder mehr als 30 kg Phosphat (P2O5) je Hektar und Jahr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln und Abfällen nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf.</p> <p>d) Betrieb bewirtschaftete abzüglich von Flächen nach Buchstabe a.) weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, baute höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren an, wies einen jährlichen Nährstoffanfall von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aus und übernahm keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen oder organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt und brachte solche Dünger nicht auf</p> <p>Die Aufzeichnungen zur DBE sind vollständig und richtig. Das betrifft insbesondere Aufzeichnungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenuntersuchungsergebnisse (Nmin-Methode, EUF-Methode) oder Beratungsempfehlungen zur Ermittlung des Stickstoffbedarfs liegen für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen - außer für Grünland, Dauergrünland und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau - vollständig vor • Stickstoffbedarfswerte richtig angesetzt (z.B. aus Anlage 4 nicht richtig übernommen) • Düngebedarfsermittlung liegt für alle gedüngten landwirtschaftlichen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten vor 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>S. 15 ff.</p> <p>S. 15</p>
<p>Aufzeichnungen über den Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdüngern (PK 18)</p> <p>Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Ausbringung</p> <p>➤ aufgrund der Kennzeichnung bekannt oder</p> <p>➤ nach amtlichen Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau) ermittelt oder</p> <p>➤ vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden festgestellt</p> <p>➤ und jeweils aufgezeichnet</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>S. 15 ff.</p>

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Bedarfsgerechte Düngung (PK 19)				
Die Flächen wurden nicht über den Bedarf hinaus gedüngt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff (gilt noch nach altem Recht für 2017) (PK 01)				S. 16
➤ für Stickstoff nachweislich jährlich spätestens am 31.3. vollständig erstellt und aufgezeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ N aus Klärschlamm berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ N aus Bioabfall berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<u>Ausnahmen:</u> die Erstellung eines Nährstoffvergleichs und die Dokumentation der Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchungen bzw. der Vergleichs- und Richtwerte für N ist nicht erforderlich				
für Flächen				
1. mit Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen, Rebschulanlagen, Strauchbeeren- und Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung				
2. mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha ohne zusätzliche N-Düngung				
in Betrieben, die				
3. auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und Jahr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz ausbringen				
4. abzüglich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Flächen weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und in denen nicht mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen oder organisch-mineralischen DM (Gärrückstände) übernehmen und aufbringen				
➤ jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff liegt für das abgelaufene Düngejahr bis zum 31. März vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff liegt für die letzten 3 Düngejahre bis zum 31. März vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Der Kontrollwert für die letzten 3 Düngejahre (3-jähriger Durchschnitt) wird eingehalten, d.h.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2019 = 56,6 kg N/ha/Jahr (für die Düngejahre 2016, 2017 und 2018) 2020 = 53,3 kg N/ha/Jahr (für die Düngejahre 2017, 2018 und 2019) ab 2021 = 50 kg N/ha/Jahr				
Bei Überschreitung des durchschnittlichen Kontrollwertes wird der Betriebsinhaber verpflichtet, an einer behördlich angeordneten Beratungsmaßnahme teilzunehmen.				
An der Beratungsmaßnahme wurde teilgenommen (PK 20): Datum der Teilnahme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 17
Einsatz von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern (auch in Mischungen) (PK 04)				S. 16
➤ Obergrenze von max. 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt aufgebrachter N-Mengen mit organischen, organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern auch in Mischungen im Düngejahr eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Verwendung von Geräten zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (PK 10)</p> <p>➤ verwendete Geräte (Eigen- oder Fremdgeräte) entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - Zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, - Drehstrahlregler zur Verregnung unverdünnter Gülle 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 16
<p>Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Bodenhilfsstoffen in der Nähe von Oberflächengewässern (PK 11)</p> <p>➤ Kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässern</p> <p>➤ mind. 1 m Abstand zu Oberflächengewässern ab Böschungsoberkante (absolutes Aufbringverbot) eingehalten oder</p> <p>➤ mind. 1 m Abstand ab Böschungsoberkante bei Einsatz von Ausbringungstechnik bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, anderenfalls mindestens 4 m Abstand</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15
<p>Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf stark geneigten Ackerflächen (durchschnittlich mindestens 10 % Gefälle innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante) (PK 12)</p> <p>im Bereich bis 5 m zur Böschungsoberkante</p> <p>➤ Ausbringverbot eingehalten</p> <p>Im Bereich von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante</p> <p>➤ auf unbestellten Ackerflächen Ausbringung nur mit sofortiger Einarbeitung</p> <p>➤ auf bestellten Ackerflächen nur</p> <p>a) auf Reihenkulturen (wenn Reihenabstand 45 cm und mehr beträgt) nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung</p> <p>b) auf sonstigen Flächen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder</p> <p>c) nur nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 16
<p>Aufbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel eingehalten, wenn Boden (PK 13)</p> <p>➤ wassergesättigt (z.B. stehende Wasserlachen) oder</p> <p>➤ überschwemmt oder</p> <p>➤ gefroren oder</p> <p>➤ schneebedeckt (unabhängig von der Schneehöhe) ist.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Aufbringung bis zu 60 kg/ ha Gesamt-N möglich, wenn der Boden tagsüber aufnahmefähig wird, keine Abschwemmungsgefahr besteht, der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um GL oder DGL handelt <u>und</u> anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 15

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfeste Festmistzwischenlager in Grund- und Oberflächengewässer (z. B. Bäche) und in die Kanalisation wird zuverlässig verhindert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Behälter und Abfüllanlagen (einschließlich dazugehöriger Zu- und Ableitungen) dicht, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ortsfeste Festmist- und Siliergutlagerstätten				
➤ Bodenplatte wasserundurchlässig und dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Jauchehälter vorhanden und dicht oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<i>Zur Lagerung von Festmist und Silage sowie festen Gärrückständen in nicht ortsfesten Anlagen siehe GLÖZ 3 dieser Checkliste</i>				

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 4) <u>Lebensmittel</u> Hygienevorschriften Allgemein <ul style="list-style-type: none"> ➤ angemessene Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten durch Lebensmittel eingeschleppt und verbreitet werden, unter anderem durch Sicherheitsvorkehrungen beim Einbringen neuer Tiere (z.B. Gesundheitszeugnisse für zugekaufte Tiere) ➤ korrekte Verwendung (entsprechend einschlägiger Rechtsvorschriften) von Futtermittelzusatzstoffen und Tierarzneimitteln bzw. Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ➤ Treffen von geeigneten Abhilfemaßnahmen nach Unterrichtung über Probleme, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden Lebensmittel tierischer Herkunft <ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennte Lagerung und Behandlung von Abfällen und gefährlichen Stoffen, so dass eine Kontamination tierischer Lebensmittel verhindert wird Pflanzliche Lebensmittel <ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennte Lagerung/Handhabung von Abfällen und gefährlichen Stoffen, so dass eine Kontamination pflanzlicher Lebensmittel verhindert wird 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 21 ff. S. 23/24 S. 24
Aufzeichnungspflichten Allgemein <ul style="list-style-type: none"> ➤ Buchführung über mögliche Analysen von Pflanzenproben oder sonstigen Proben, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind, ist vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 24
Lebensmittel tierischer Herkunft (Lebensmittelunternehmer, die Tiere halten oder Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs gewinnen) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentationen (z.B. Bestandsbuch, Arzneimittelabgabebeleg) zu verabreichten Tierarzneimitteln und sonstigen Behandlungen inklusive Daten über die Verabreichung und Wartefristen vorhanden ➤ Dokumentation zu Ergebnissen von Analysen und einschlägigen Berichten von Untersuchungen, die an den Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgenommen wurden, vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 23/24
Pflanzliche Lebensmittel (Lebensmittelunternehmer, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentation über die Verwendung von Bioziden (z.B. Einkaufs- oder Lieferbelege) vorhanden (Hinweis: Biozide zur Bekämpfung von Schadorganismen, z.B. Schadnager, soweit es sich nicht um Pflanzenschutzmittel handelt) Rückverfolgbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentationen aller Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln und anderen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel verarbeitet werden und anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können, sind vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 23/24

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Untersuchungsergebnisse zu Rückstandshöchstmengen von pharmakologisch wirksamen Stoffen gemäß Artikel 23 Anhang, Tabelle I der VO (EU) Nr. 37/2010 bzw. verbotene Stoffe gemäß Anhang Tabelle 2 liegen vor ➤ Untersuchungsergebnisse zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne Artikel 18 VO (EG) Nr. 396/2005 liegen vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 24
Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Lebensmittel, die gesundheitsschädlich sind, in den Verkehr gebracht ➤ keine Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr gebracht ➤ unverzügliches Einleiten von Verfahren gemäß Artikel 19 Abs. 1 VO (EU) Nr. 178/2002, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein vom Lebensmittelunternehmer geführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt, ist erfolgt (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörde) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Milcherzeugung				S. 25
Betriebsstätten und Ausrüstungen				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Milchgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, sind so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist ➤ Milchlagerräume sind vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt ➤ Ausrüstungsoberflächen, die mit Milch in Berührung kommen, sind leicht zu reinigen bzw. zu desinfizieren ➤ nach Verwendung werden diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hygienevorschriften für das Melken, die Abholung/ Sammlung und Beförderung				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile sind vor Melkbeginn sauber ➤ Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, können identifiziert werden und die Milch, die vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen wird, wird nicht in Verkehr gebracht ➤ unmittelbar nach dem Melken wird die Milch an einen sauberen Ort verbracht, der so konzipiert und ausgerüstet ist, dass eine Kontamination ausgeschlossen ist ➤ die unverzügliche Kühlung der Milch vor Abholung entsprechend der Vorschriften ist erfolgt oder ➤ eine Genehmigung liegt vor (z.B. aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 25/26
Hygienevorschriften für die Rohmilcherzeugung				S. 25
<ul style="list-style-type: none"> ➤ die Rohmilch stammt von Tieren mit gutem allgemeinen Gesundheitszustand 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ diesen Tieren sind keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht worden bzw. wurden keiner vorschriftswidrigen Behandlung i. S. RL 96/23/EG unterzogen 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei diesen Tieren wurde die vorgeschriebene Wartezeit nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe eingehalten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rohmilch stammt nicht von den im Anhang III Absatz IX Kapitel I Teil I der VO (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Tieren (betrifft Brucellose bzw. Tuberkulose) oder 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ eine Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor ➤ bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Kühen wurden Ziegen auf Tuberkulose untersucht 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rohmilch, die von Tieren stammt, die bei einer prophylaktischen Untersuchung auf Tuberkulose und Brucellose positiv reagiert haben, wurde nicht zum menschlichen Verzehr verwendet ➤ Tiere, die mit den genannten Krankheiten infiziert oder infektionsverdächtig sind, sind so isoliert worden, dass eine nachhaltige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird ➤ Rohmilch, bei der die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Nr. 3a) und 3c) nicht vorlagen, wurde nicht verwendet (betrifft Brucellose bzw. Tuberkulose) oder ➤ eine Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 26
Eiererzeugung				
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe sauber und trocken gehalten. Die hygienische Beschaffenheit ist gewährleistet ➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe frei von Fremdgeruch gehalten ➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Stößen geschützt ➤ Eier werden im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe wirksam vor Sonnenstrahlen geschützt 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Futtermittel				
Rückverfolgbarkeit <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentationen aller Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden und anhand derer die unmittelbaren Lieferanten bzw. Empfänger von Waren oder Tieren identifiziert werden können, sind vorhanden 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagerung				S. 22
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Futtermittel, Abfall und gefährliche Stoffe werden zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt gelagert und gehandhabt ➤ Futtermittel werden von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen zwecks Verhütung einer gefährlichen Kontamination getrennt gelagert ➤ Fütterungsarzneimittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmt sind, werden getrennt gelagert und gehandhabt, so dass das Risiko der Fütterung an die Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird. ➤ Futtermittel ohne Arzneimittel werden getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln gehandhabt, um eine Kontamination von Futtermitteln zu verhindern 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufzeichnungen				S. 22
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dokumentationen über die Verwendung von Bioziden und technisch verändertes Saatgut sind vorhanden (z.B. Einkaufs- Lieferbelege) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Allgemein				S. 22
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Futtermittel werden nur aus Betrieben die gemäß VO (EG) Nr. 183/2005 registriert und/oder zugelassen sind, bezogen und eingesetzt ➤ Keine Überschreitung von Höchstwerten oder kein Einsatz verbotener Stoffe, die die Sicherheit des Futtermittels beeinträchtigen können (z.B. unerwünschte Stoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizidrückstände, nicht bzw. nicht mehr zugelassene Zusatzstoffe, unzulässige Stoffe, verschleppte Tierarzneimittel) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ unverzügliches Einleiten von Verfahren gemäß Artikel 20 Abs. 1 VO (EU) Nr. 178/2002, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein vom Futtermittelunternehmer eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, ist erfolgt (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörde) ➤ Ergebnisse einschlägiger Analysen von den Primärerzeugnisproben oder sonstigen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, werden berücksichtigt ➤ vorliegende Untersuchungsergebnisse ergaben keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Futtermitteln 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<p>Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (Hormonverbotsrichtlinie - GAB 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Verbot der Verabreichung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten an Nutztieren oder Tieren der Aquakultur (gem. Artikel 3 der Richtlinie 96/22/EG) wird eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Verabreichung von Testosteron oder Progesteron oder deren Derivate oder von Allyltrenbolon oder β-Agonisten zu therapeutischen Zwecken (gem. Artikel 4 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Verwendung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung (gem. Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Verabreichung von Stoffen mit androgenen Wirkung an Aquakulturen zur sexuellen Inversion (gem. Artikel 5 der Richtlinie 96/22/EG) werden eingehalten ➤ die Bedingungen bei der Vermarktung von Fleisch von Tieren, die nach Artikel 4 oder 5 der Richtlinie 96/22/EG behandelt wurden, d.h. Wartezeit wurde eingehalten, Tierarzneimittel wurden entsprechend Zulassung angewendet, werden eingehalten 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	S. 26

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (GAB 6) Registrierung und Meldung des Betriebes ➤ Tierhaltung spätestens vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt ➤ Änderungen unverzüglich angezeigt Kennzeichnung ➤ alle Bestandstiere sind gekennzeichnet ➤ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet ➤ mit einer zugelassenen Ohrmarke ➤ Zukauftiere aus Drittländern spätestens bei Einstellung gekennzeichnet ➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch eine zugelassene Ersatzohrmarke erfolgt Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand) ➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten				S. 30 ff. S. 27/28 S. 28+30 S. 30
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (GAB 7) Registrierung und Meldung des Betriebes ➤ Tierhaltung spätestens vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angezeigt ➤ Änderungen unverzüglich angezeigt Kennzeichnung ➤ alle Bestandstiere sind gekennzeichnet ➤ mit zwei zugelassenen Ohrmarken ➤ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren ➤ Zukauftiere aus Drittländern innerhalb von 7 Tagen nach Einstellung mit zwei identischen Ohrmarken gekennzeichnet ➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch eine zugelassene Ersatzohrmarke erfolgt Bestandsregister ➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand) ➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand) ➤ chronologisch aufgebaut ➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten Einfuhr aus EU-Ländern ➤ Rinderpass an zuständige Behörde übergeben				S. 27 ff. S. 27 S. 28 S. 28

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden, grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • ersten Kennzeichen: Ohrmarke, Bolus-Transponder, Ohrmarkentransponder und • zweites Kennzeichen: Ohrtätowierung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden, grundsätzlich mit zwei Kennzeichnungsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • ersten Kennzeichen: elektronisch zugelassenes Kennzeichnungsmittel (Ohrmarkentransponder, Bolus-Transponder, und • zweites Kennzeichen: konventionell zugelassenes Kennzeichnungsmittel (Ohrmarke) <p>➤ aus einem Drittland eingeführte Schafe und Ziegen innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes gekennzeichnet</p> <p>➤ erneute Kennzeichnung unverzüglich nach Verlust oder Unlesbarkeit durch zugelassene Kennzeichen erfolgt</p> <p>(Hinweis/Ausnahme: Sofern von dem Grundsatz der elektronischen Kennzeichnung abgewichen wird und Schafe und Ziegen vor der Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, sind diese gleichfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Tieren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich – keine erneute Kennzeichnung erforderlich.)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Bestandsregister</p> <p>➤ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (bei vorhandenem Bestand)</p> <p>➤ vollständig geführt (inkl. Aufbewahrungsfrist eingehalten bei vorhandenem Bestand)</p> <p>➤ chronologisch aufgebaut</p> <p>➤ falls Bestand in den letzten 3 Jahren aufgegeben: dreijährige Aufbewahrungsfrist eingehalten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 33
<p>Bestandsregister enthält:</p> <p>(Hinweis: Angaben zu den Zu- und Abgängen können auch durch die Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden.)</p> <p>➤ Name und Anschrift des Tierhalters</p> <p>➤ Registriernummer des Betriebes</p> <p>➤ Nutzungsart (Zucht, Milch, Fleisch)</p> <p>➤ Gesamttierbestand zum 01.01.</p> <p>➤ Kennzeichen des Tieres, ggf. Ersatzohrmarkennummern</p> <p>➤ Geburtsjahr und Datum der Kennzeichnung, wenn das Tier im Betrieb geboren wurde</p> <p>➤ Todesmonat und –jahr, wenn das Tier im Betrieb verendet ist oder geschlachtet wurde</p> <p>➤ Rasse und Genotyp, wenn bekannt</p> <p>➤ Zugänge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Datum des Zugangs ○ Ohrmarkennummern der Tiere ○ Anzahl Tiere, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung (Bestandsohrmarke) ○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Lieferbetriebes 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<p>➤ Abgänge mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Datum des Abgangs ○ Ohrmarkennummern der Tiere ○ Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarke ○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Empfängerbetriebes ○ Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers ○ Amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges <p>Hinweis: Nach einem Urteil des Europäischen Gerichts vom 28.09.2016 (T-437/14) sind bei der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen folgende Prüfkriterien nicht mehr CC-relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsregistrierung (Anzeigespflicht für Schaf- und Ziegenhaltungen) • HIT-Datenbank (Übernahmemeldung) • Begleitpapiere und • Stichtagsmeldung. <p>Diese sind im Rahmen des Fachrechts allerdings weiterhin kontrollrelevant.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p><u>Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen sowie Schafen/Ziegen:</u></p> <p>Es ist außerdem folgendes zu beachten: Gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung haben die Halter von Schweinen sowie Schafen/Ziegen der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) eine Stichtagsmeldung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres über den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand abzugeben. Auch bei einem z.B. im Laufe des Vorjahres abgeschafften oder zum Zeitpunkt der Stichtagsmeldung nicht vorhandenen Bestand ist eine „Null“-Meldung abzugeben.</p> <p>➤ Die Stichtagsmeldung wurde abgegeben</p> <p>Datum der Meldung</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 31 u. 34
<p>TSE - Krankheiten und Verfütterungsverbote (GAB 9)</p> <p>Verfütterungsverbote</p> <p>➤ Verfütterungsverbot für bestimmte Stoffe und Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wiederkäuern und andere Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001 eingehalten</p> <p>Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot</p> <p>➤ bei Verwendung oder Lagerung von Futtermitteln, die unter Anhang IV Kapitel II-IV der VO (EG) Nr. 999/2001 genannt sind (Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat oder verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Registrierung bei der zuständigen Behörde erfolgt • Zulassung durch die Zuständige Behörde liegt vor • Gestattung der zuständigen Behörde liegt vor 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 34 ff. S. 34 S. 35 ff.
<p>Anzeigepflichtige Tierseuchen (BSE und Scrapie)</p> <p>➤ den Verdacht auf das Auftreten oder den Ausbruch von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt angezeigt</p> <p>➤ Bei Verdacht oder amtlicher TSE-Feststellung behördliche Anordnung eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Tötung)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 38

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, Eizellen oder Embryonen werden die Bedingungen des Artikel 15 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 999/2001 eingehalten ➤ bei der Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen oder Ziegen oder ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen wird auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung geachtet ➤ Verbot des Inverkehrbringens der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von 2 Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, wird eingehalten (Artikel 15 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 999/2001) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)</p> <p>Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)</p> <p>zeitnah geführt und spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der Anwendung vollständig vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der vorhandenen Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit ➤ Datum der Anwendung ➤ Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde ➤ das verwendete Pflanzenschutzmittel ➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit oder Konzentration in Prozent ➤ Name des Anwenders <p>(Hinweis: Für eine CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind die Aufzeichnungen mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.)</p> <p>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Behördliche Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis befolgt ➤ PSM nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen angewendet oder Ausnahmegenehmigung liegt vor ➤ PSM-Anwendung nur mit Zulassung oder Genehmigung ➤ Einhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebiete ➤ Einhaltung der Anwendungsbestimmungen ➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten ➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, außerhalb der zulässigen Anwendungen ➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 3 Abschnitt A der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, in den jeweils verbotenen Anwendungen ➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, in Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten (soweit keine Ausnahme vorliegt) ➤ Keine Anwendung von PSM, die einen in Anlage 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff enthalten, in Naturschutzgebieten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>S. 39 ff.</p> <p>S. 40/41</p> <p>S. 40</p>

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Bienenschutz <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an blühenden Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden ➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden (Honigtautracht, Wasserholer) ➤ andere Pflanzen an der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift) ➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt ➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen mit diesen nicht in Berührung kommen ➤ Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesurol) gebeizt ist, nur mit einem pneumatischen Gerät ausgesät, das die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 40
Tierschutz (GAB 11, 12 und 13) <u>Legende zu den Code-Bezeichnungen:</u> A = Tierschutz Allgemein K = Tierschutz Kälber S = Tierschutz Schweine Aufzeichnung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen Tiere werden geführt und drei Jahre aufbewahrt (A11) Bewegungsfreiheit Bewegungsfreiheit - Allgemein <ul style="list-style-type: none"> ➤ Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung ist nicht so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (A21) Bewegungsfreiheit – alle Kälberhaltungen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Stallungen sind so angelegt, dass jedes Kalb sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen kann (K21) ➤ Verbot der Kälberanbindung (Ausnahme: Tränkzeit) wird beachtet (K22) ➤ Vorrichtungen zum Anbinden sind so beschaffen, dass sie den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und ausreichende Bewegungsfreiheit gewährleisten. (entfällt, wenn keine Anbindevorrichtung) (K23) Bewegungsfreiheit – Betriebe mit > 5 Kälbern / nicht bei Saugkälbern <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Maße der Einzelboxen entsprechen den Vorgaben der TierSchNutzV. (Die Breite der Einzelbucht entspricht zumindest der Widerristhöhe des Kalbes in Standposition und die Länge der Einzelbucht zumindest der Körperlänge, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuber ischii (Spitze des Hinterteils), multipliziert mit 1,1) (K24) ➤ Die Fläche von Gruppenbuchten entspricht den Vorgaben der TierSchNutzV. (K25) ➤ Für über 8 Wochen alte Kälber in Einzelbuchten liegt jeweils eine tierärztliche Bescheinigung über gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe für eine Einzelhaltung vor. (K26) 				S. 40 ff. S. 42 S. 42 ff.

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Bewegungsfreiheit – Absatzferkel Mastschweine/Zuchtläufer				
➤ Jedem Absatzferkel oder Mastschwein/Zuchtläufer steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche zur Verfügung. (Flächenmaße siehe CC-Broschüre) (S21)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bewegungsfreiheit – nur bei Sauen und Ebern				
➤ Die Ebern zur Verfügung stehende Fläche ist - bis zum Alter von 24 Monaten - so groß, dass die Eber sich ungehindert umdrehen können bzw. beträgt je Eber - ab einem Alter von 24 Monaten - mindestens 6 m ² (bzw. 10 m ² , wenn die Bucht zum Decken benutzt wird).(S22)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Abferkelbuchten sind so angelegt, dass (S23)				
• hinter dem Liegeplatz der Jungsau/Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sind,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• den Saugferkeln ein unperforierter Liegebereich zur Verfügung steht, der so groß ist, dass sich alle Tiere gleichzeitig hinlegen können und alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Verbot der Anbindung von Jungsaunen/Sauen wird eingehalten (S24)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schweine, die auf Grund zulässiger Ausnahmen vom Gruppenhaltungsgebot (tragende Sauen in Betrieb bis 9 Sauen; Aggressionen, unverträgliche, verletzte und kranke Schweine) einzeln gehalten werden, sowie einzeln gehaltene Eber werden in Buchten gehalten, die ein Umdrehen des jeweiligen Tieres zulassen; bei kranken Tieren gilt dies, soweit eine andere Unterbringung nicht medizinisch notwendig ist. (S25)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragenden Jungsaunen/Sauen steht bei Gruppenhaltung uneingeschränkt eine nutzbare Bodenfläche gemäß Flächenmaße siehe CC-Broschüre zur Verfügung. (S26)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragenden Jungsaunen/Sauen steht bei Gruppenhaltung mindestens eine Fläche von 0,95 m ² (Jungsau) bzw. 1,3 m ² (Sau) planbefestigter oder mit einem max. Perforationsgrad von 15 % ausgestatteter Boden zur Verfügung. (S27)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragende Jungsaunen/Sauen - im Zeitraum 4 Wochen nach Belegung bis 1 Woche vor Abferkeln - auf Betrieben mit mehr als 9 Sauen werden entweder in der Gruppe gehalten oder es liegen für die Einzelhaltung folgende Gründe vor: besondere Aggressivität des einzeln gehaltenen Tieres, Tier war vor Einzelaufstallung Gegenstand besonderer Aggressionen, kranke und/oder verletzte Sauen. (S28)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Tragende Jungsaunen/Sauen in Gruppenhaltung werden in Buchten gehalten, deren Seitenlänge den Anforderungen genügt (siehe CC-Broschüre). (S29)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide				
➤ Haltungseinrichtungen sind nach Material, Bauweise und Zustand so beschaffen, dass eine Verletzung bzw. Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach Stand der Technik möglich. (A31)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 42
➤ Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentrationen innerhalb des Stalles sind jeweils in einem Bereich, der für die Tiere unschädlich ist. (A32)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Es ist sichergestellt, dass die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere durch eine geeignete künstliche Beleuchtung gedeckt werden. (A33)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Nicht in Gebäuden untergebrachte Tiere sind, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungseinflüssen, Beutegreifern und Gefahren für die Gesundheit geschützt. (A34)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
Gebäude/Weide - alle Kälberhaltungen				
➤ Das Verbot, Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten, wird beachtet. (K31)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Stallboden ist im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher, entspricht den Bedürfnissen der Kälber und verursacht bei den darauf stehenden oder liegenden Kälbern keine Verletzungen oder Schmerzen. (K32)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Stallboden ist im ganzen Liegebereich so beschaffen, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt (bequem, sauber, ausreichend drainiert, darf den Kälbern keinen Schaden zufügen). (K33)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Für Kälber unter zwei Wochen ist für die Liegefläche geeignete Einstreu vorgesehen. (K34)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide - Betriebe mit > 5 Kälbern/nicht bei Saugkälbern				
➤ Seitenbegrenzungen - bei Boxen, die nicht zur Absonderung kranker Tiere dienen - sind so durchbrochen, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können. (K35)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude/Weide - Betriebe mit Schweinen				
➤ Allen Schweinen steht ein Liegeplatz zur Verfügung, der geeignet, größen- und temperaturmäßig angemessen und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt. (S31)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Allen Schweinen steht geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. (S32)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Der Boden ist hinsichtlich Material, Ausführung und Zustand für Größe und das Gewicht der Schweine geeignet. (S33)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Alle Schweine - mit Ausnahme von Sauen/Jungsaunen in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns - können andere Schweine sehen. (S34)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Bei Schweinen in Gruppenhaltung auf <i>Betonspaltenböden</i> werden Spaltenweite und Auftrittsbreite eingehalten (<i>siehe CC-Broschüre</i>). (S35)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Automatische Anlagen und Geräte				
➤ Eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, ist vorhanden. (A41)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 42
➤ Eine Alarmanlage zur Meldung eines Ausfalls der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage ist vorhanden. (A42)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				
➤ Alle Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt. (A51a) <u>Hinweis:</u> Schließt auch ein: „Es ist sichergestellt, dass jedes Schwein jeden Tag Zugang zu einer ausreichenden Menge an Futter hat“ sowie „Bei Sauen/gedeckten Jungsaunen in Gruppenhaltung gewährleistet die Fütterungseinrichtung, dass jedes einzelne Tier ausreichend fressen kann“. Schließt ferner ein, dass Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so beschaffen und angeordnet sein müssen, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt und im Sinne einer verhaltensgerechten Unterbringung Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 43
➤ Alle Tiere werden bedarfsentsprechend mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt bzw. Tiere (z. B. Kälber, Ferkel bis zwei Wochen) sind in der Lage, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken. (A52)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre	
	Ja	Nein	Entf.		
Anlagen und Geräte					
➤ Es ist sichergestellt, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden. (A43)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. 43 ff.	
➤ Festgestellte Mängel werden unverzüglich abgestellt. (A44)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Bei Auftreten eines nicht unverzüglich behobenen Defektes werden ausreichende Maßnahmen getroffen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere zu schützen. (A45)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Alarmanlagen werden in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft. (A46)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe					
➤ Tiere haben in Abständen, die ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechen, Zugang zu Nahrung. (A51b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Keine Verabreichung von anderen als zu therapeutischen, prophylaktischen oder tierzüchterischen Zwecken zulässigen Stoffen, bei denen nicht nachgewiesen ist, dass sie die Gesundheit oder das Wohlbefinden der Tiere nicht schädigen. (A53)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Zuchtmethoden					
➤ Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, wurden nicht angewendet. (A62)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Tiere werden nicht zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen beeinträchtigt. (A63)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kälber (spezifische Anforderungen)					
Kontrollen					
➤ Bei Kälberhaltung in Ställen ist sichergestellt, dass eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber mindestens zweimal täglich, bei Kälbern in Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft. (K01)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bewegungsfreiheit					
➤ Die Anbindevorrichtung wird wöchentlich geprüft und erforderlichenfalls reguliert. (K23b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gebäude					
➤ In anderen Fällen als bei Außenklimahaltung wird durch künstliche oder natürliche Beleuchtung im Aufenthaltsbereich der Kälber tagsüber eine Lichtstärke von 80 Lux sichergestellt. (K31b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Haltungseinrichtungen sind sauber im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis. (K36)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Anlagen					
➤ Bei Kälberhaltung ist sichergestellt, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser im Fall einer Betriebsstörung getroffen ist. (K41)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe					
➤ Andere Futtermittel als Raufuttermittel werden täglich mind. zweimal gefüttert. (K54)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
➤ Kälber im Alter von über zwei Wochen werden nur in Gruppen gehalten, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. (K55)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Cross Compliance-Anforderungen 2019	Erfüllung			Bemerkungen Verweis auf CC-Broschüre
	Ja	Nein	Entf.	
➤ Kälber haben innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch erhalten. (K56)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Kälber müssen, über die Anforderung in A52 hinaus, in der heißen Jahreszeit oder bei Krankheit ständig Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. (K57)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schweine (spezifische Anforderungen)				S.45 ff.
Kontrollen/ Bewirtschaftung				
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen sind erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt worden. (S01)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen wurden vor dem Einstellen in Abferkelbuchten sorgfältig gereinigt. (S02)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ In der Woche vor dem Abferkeln erhalten Sauen und Jungsauen in ausreichenden Mengen geeignete Nest Einstreu zur Verfügung, wenn dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebs nicht technisch unmöglich ist. (S03)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Um- bzw. Neugruppierungen werden auf das unvermeidliche Maß reduziert. (S04)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Schweine, die nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, werden nicht in der Gruppe gehalten. (S05)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäude				
➤ Im Aufenthaltsbereich der Schweine wird tierschutzrelevanter Lärm vermieden. (S36)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Die Lichtstärke beträgt mindestens 40 Lux über mindestens 8 Stunden des Tages. (S37)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe				
➤ Trächtige Sauen und Jungsauen erhalten ein Futter mit ausreichendem Rohfaseranteil. (S53)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
➤ Beruhigungsmittel werden nur in Ausnahmefällen und nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht (gilt nur für Absatzferkel Mastschweine Zuchtläufer). (S54)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	